

A r b e i t s v o r s c h r i f t

Über die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten der Stadt Neubukow

1. Allgemeines

(1) Die Stadt ist für eine harmonische Ortsgestaltung verantwortlich. Die Sicherung einer vernünftigen und kontrollierbaren Außenwerbung wird in der Stadt Neubukow nach Maßgabe dieser Arbeitsvorschrift angestrebt.

(2) Dabei dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßensbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstaltet oder der Straßenverkehr gefährdet werden. Ebenfalls ist die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig.

2. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die Bestimmungen der Bauordnung. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, werden nach den Bestimmungen dieser Arbeitsvorschrift behandelt.

3. Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsvorschrift gilt für das Gebiet der Gemarkung Neubukow. Das Gebiet wird begrenzt durch die Ortseingangsschilder an allen Zufahrtsstraßen der Stadt Neubukow.

4. Anwendungsbereich

Diese Arbeitsvorschrift gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten. Sie gilt nicht für öffentliche Plakatsäulen, Anschlagtafeln und Großaufsteller.

5. Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen werden hauptsächlich unterschieden in:

- a) Parallel-Werbeanlagen sind parallel zur Fassade mit dem Gebäude verbundene und waagrecht angebrachte ein- oder mehrteilige Werbeanlagen.
- b) Ausleger sind rechtwinklige zur Fassade noch mit dem Gebäude verbundene senkrecht angebrachten Werbeanlagen.
- c) Freistehende Werbeanlagen sind Anlagen, die durch eigene Tragkonstruktionen mit dem Erdboden verbunden sind.

(2) Uhren gelten nur dann als Werbeanlagen im Sinne der örtlichen Vorschrift, wenn mehr als 20 % ihrer Fläche als Werbung dient.

6. Allgemeine Beschränkungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
(2) In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung eine Ausnahme genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) erteilen.
(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) auf den unbebauten Teilen der bebauten Grundstücke, an Einfriedungen, Balkonen, Erkern und Brandmauern sowie Bäumen
- b) oberhalb des Erdgeschosses, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.
- c) mit wechselndem Licht
- d) beweglich eingerichtete
- e) freistehende Werbeanlagen
- f) Werbeanlagen in plastischer Gestaltung, insbesondere Attrappen
- g) Werbeanlagen mit gestrecktem Format, insbesondere mit senkrecht verlaufender Beschriftung
- h) schreiende oder übermäßig grelle Farben

7. Parallel-Werbeanlagen

- (1) Als Parallel-Werbung sind nur folgende Formen zulässig:

- a) Einzelbuchstaben
(sind durchbrochen nur aus dem Buchstabenelement bestehende Schriftzeichen)
- b) durchbrochene Schriftzüge
- c) Symbole, Embleme, Wappen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung wie Einzelbuchstaben oder wenn sie filigranartig sind.

(2) Parallel-Werbeanlagen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m über der Bürgersteigoberkante liegen und dürfen mit ihrer Oberkante höchstens bis zu 1,20 m über der Oberkante der Erdgeschoßdecke, höchstens jedoch bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sind Fenster im 1. Obergeschoß nicht vorhanden, wird die Unterkante der Fenster der Nachbarhäuser zugrunde gelegt.

(3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen im Bereich des 1. Obergeschosses zugelassen werden, wenn das Gebäude auch in den Obergeschossen gewerblich genutzt wird.

(4) Die Ausdehnung (Tiefe) der Werbeanlagen darf 0,20 m, ihre Breite 3,50 m und ihre Höhe 0,60 m nicht überschreiten.

Ausnahmen können bei Schriftformen von Firmenzeichen mit besonders gestalteten Initialen, Buchstaben mit überhöhten Ober- oder Unterlängen bis zu 1,00 m Höhe zugelassen werden, ebenfalls historische Handwerks-, Innungs- und Zunftzeichen oder analog dazu entwickelte ähnliche und kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen.

8. Ausleger

(1) Ausleger als ein- oder mehrteilige Werbeanlagen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 3,00 m über der Oberkante des Bürgersteiges und dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Sind Fenster im 1. Obergeschoß nicht vorhanden, wird die Fensterunterkante der Nachbarhäuser zugrunde gelegt.

(2) Ausleger müssen eine überwiegend vertikale Ausdehnung aufweisen. Ihre Ansichtsfläche (einseitig) soll 0,5 qm, ihre Frontseite 0,20 m, ihre Höhe 1,20 und ihre Breite 0,50 m nicht überschreiten. Mit all ihren Teilen (Halterungen) dürfen sie nicht mehr als 0,80 m über die Gebäudevorderseite (ohne Vorbauten) herausragen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne § 7 Abs. 4.

9. Markisen als Werbeträger

Auf Markisen sind nur Werbeschriften in Form von Einzelbuchstaben oder durchbrochener Schriftzüge mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

10. Werbeanlagen an Vordächern

Werbeanlagen an Kragdächern sind nur an deren Frontseite und nur als Beschriftung mit einer maximalen Länge von 3,50 m je Werbeanlage zulässig. Für Werbeanlagen auf Kragdächern gelten die Punkte 3, 6 und 7. Ausleger dürfen nicht über das Kragdach hinausragen.

11. Schilder

(1) Marken- und andere Reklameschilder dürfen nicht größer als 0,35 qm (etwa 50 x 70 cm) sein.

(2) Namens- und Betriebsschilder an Wohn- und Geschäftshäusern sollten nicht größer als 0,15 qm (etwa 30 x 50 cm) sein.

Mehrere derartige Schilder sollen möglichst in einem Rahmen zusammengefaßt werden und in Größe, Form, Farbe und Gestaltung ein einheitliches Bild abgeben.

(3) Schilder der in Absatz 1 und 2 genannten Art dürfen nur flach und nur in Erdgeschoßhöhe von Gebäuden angebracht werden.

(4) Freistehende Schilder mit und ohne Richtungspfeilen sind nur als Ausnahmen zulässig und müssen Öffentlichkeitscharakter tragen. Es wird empfohlen, daß mehrere Hinweisschilder

an einem Rohrpfeiler angebracht werden. Ihre Größe beschränkt sich auf maximal 0,075 qm (50 cm x 15 cm).

12. Schaufensterwerbung

Schaufenster und Glastüren dürfen auf max. 2/5 ihrer Fläche mit Beschriftungen, Sinnbildern, Beklebezetteln, Abziehbildern, Plakate oder Zeichnungen und dergl. bemalt oder beklebt werden.

13. Schaukästen und Warenautomaten

(1) Fest und auf Dauer installierte Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15 cm über die Gebäudevorderseite hinausragen.

An Eckgrundstücken muß ein Mindestabstand von 40 cm von der Ecke eingehalten werden.

(2) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten, insbesondere in Vorgärten, sind unzulässig.

14. Großaufsteller

Großaufsteller sind nur vor Einfahrten in Gewerbegebieten zulässig. Für diese Anlagen gelten die Bestimmungen des Baugesetzbuches.

15. Zulässige Anzahl der Werbeanlagen

An einem Gebäude ist für jedes Unternehmen im Haus nur eine Werbeanlage im Sinne der Punkte 7, 8, 9, 11 Abs. 1 und Abs. 2 zulässig. Für Geschäfts- und Betriebseinrichtungen, die mit 2 Fronten an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, ist eine weitere Werbeanlage im Sinne der Punkte 6, 7, 8 und 11 zulässig.

16. Einordnung der Werbeanlagen in die Fassadengestaltung

(1) Werbeträger müssen sich in die übrigen Fassadenflächen bezüglich Gestaltung, Farbe und Verkleidung einfügen.

(2) Wesentliche Bauglieder (z. B. Pfeiler) oder besonders ausgestaltete Bauteile dürfen nicht überdeckt oder unterbrochen werden (Erker, Tore, Fenster).

(3) Werbeanlagen an Fachwerkbauten müssen alle Fachwerkteile erkennen lassen.

(4) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltet wirken.

17. Abstand der Werbeanlagen

(1) Der seitliche Abstand von Werbeanlagen muß in der geschlossenen Bauweise von der Grundstücksgrenze, in der offenen Bauweise von der Fassadenkante bei Parallelwerbung mindestens so groß sein wie die größte Höhe der Werbeanlage, bei Auslegern mindestens so groß wie ihre größte Ausladung.

(2) Sind [⊕] mehrere Läden in einem Gebäude zur Straße orientiert, so ist zwischen den einzelnen Werbeanlagen der Geschäfte ein einheitlicher Abstand zu halten. Der seitliche Abstand muß von der Ladengrenze bei Parallelwerbung mindestens so groß sein wie die größte Höhe der Werbeanlage.

18. Genehmigung für Werbeanlagen

(1) Das Anbringen von Werbeanlagen bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Grundstückseigentümer.

(2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen und Hinweisschildern im Sinne dieser Arbeitsvorschrift bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Dem schriftlichen Antrag ist die genaue Standortangabe, eine Skizze und im Bedarfsfall die Genehmigung des Grundstückseigentümers beizufügen.

(3) Verstöße gegen die Festlegung der Werberichtlinie bedingen den Abbau der Werbeanlagen zu Lasten des Verursachers. Voraussetzung hierfür ist eine zweimalige schriftliche Aufforderung.

19. Gebührenregelung

(1) Für die Genehmigung der Errichtung von Werbeanlagen nach dieser Arbeitsvorschrift wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird nach der Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung) vom 4. 6. 1991 bestimmt.

(2) Einnahmen aus Werbeanlagen, die an und auf stadteigenen Grundstücken errichtet werden, sind der Stadtkasse zuzuführen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe der Werbefläche und wird jährlich erhoben. Als Berechnungsgrundlage wird festgelegt pro qm Werbefläche 200,00 DM. Werbungen, die aus verschiedensten Gründen gegenstandslos geworden sind, müssen umgehend entfernt werden.

Diese Arbeitsvorschrift tritt am 16.4.82 in Kraft.

Doll
Bürgermeister